

Beide Elternteile sollen nach einer Trennung oder Scheidung für den Unterhalt und die Betreuung ihrer Kinder verantwortlich sein – egal ob sie verheiratet waren oder nicht. Der Ständerat schliesst sich damit der grossen Kammer an.



Die Rechte von Kindern unverheirateter Eltern sollen auch nach dem Willen des Ständerats gestärkt werden. Am Dienstag hat die kleine Kammer die partielle Erneuerung des Unterhaltsrechts mit 43 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Sie folgte damit dem Nationalrat, der dies bereits [im Juni beschlossen hatte](#) . Jedes fünfte Kind wird heute «unehelich» geboren. Die damit verbundenen Nachteile gegenüber Kindern verheirateter Eltern, besonders bei einer Trennung, sollen beseitigt werden.

Zementierte Rollen

Die neuen Regeln sehen im Wesentlichen vor, dass beide Elternteile für den Unterhalt und die Betreuung zuständig sind und dass diese Pflichten allen anderen Unterhaltspflichten vorgehen, egal ob die Eltern verheiratet waren oder nicht. Das gilt auch für ledige Väter, die somit auch bei ungeplantem Nachwuchs [zur Kasse gebeten werden](#) .

Um Kinder von unverheirateten Eltern besserzustellen, wird neu ein Betreuungsunterhalt eingeführt zugunsten der betreuenden Person. [Auf die Kritik](#) von verschiedenen Verbänden und den FDP-Frauen, dass damit der Rückfall ins traditionelle Ernährermodell «zementiert» werde, ging der Ständerat nicht ein und folgte dem Erstrat. Justizministerin Simonetta Sommaruga, die seinerzeit noch eine Ladung Pflastersteine erhalten hatte, bemerkte beiläufig, diese seien nun in einem Kinderspielplatz eingebaut worden.

Inhaltlich führte sie gegen die Kritik an, der Betreuungsunterhalt sei nicht als Lohn für die betreuende Person zu verstehen, sondern die Abgeltung für die Zeit, in der diese keiner Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Würden beide Elternteile arbeiten, trete dies in den Hintergrund.

Es sei zwar eine Tatsache, so die Bundesrätin, dass auch heute noch immer die Betreuung der Kinder mehrheitlich von den Müttern übernommen werde – auch nach einer Trennung der Eltern. Mit der Vorlage würden die gesellschaftlichen Tatsachen zwar nicht verändert, aber zumindest auch nicht verhindert. Immer mehr Väter würden eine aktivere Rolle in der Beziehung zu ihren Kindern und in deren Betreuung suchen.

Unter dieser Prämisse ist auch das Zugeständnis der ständerätlichen Rechtskommission zu verstehen, das Zivilgesetzbuch mit zwei weiteren Artikeln zu versehen. Diese erwähnen explizit den regelmässigen persönlichen Verkehr mit beiden Elternteilen sowie die alternierende Obhut. Damit, sagte Bundesrätin Sommaruga, sei den Gerichten aber nicht die Pflicht auferlegt, hälftige Betreuungsanteile anzuordnen, auch eine andere Aufteilung sei möglich. Zudem bleibe die alternierende Obhut nur eine von mehreren Möglichkeiten, die das Gericht von Amtes wegen zu prüfen habe – an die Anträge der Parteien sei es zugunsten des Kindeswohls jedoch nicht gebunden. Viel mehr als eine «Erinnerung» für die Gerichte seien diese neuen Artikel deshalb nicht. Claude Janiak (Basel-Landschaft, sp.) wies darauf hin, dass die heutige Rechtspraxis noch immer auf die traditionelle Rollenverteilung abstelle. Habe sich einmal die geteilte Obhut und die geteilte Betreuung durchgesetzt, werde man um die Revision des Scheidungsrechts nicht umhinkommen.

Vorsorgegelder als Sicherheit

Der Ständerat nahm zudem einen weiteren Aspekt in die Vorlage auf: Vernachlässigt ein Elternteil seine Unterhaltspflichten für mindestens vier Monate und will sich sein Vorsorgeguthaben auszahlen lassen, sollen die Inkassobehörden dies verhindern können. Dies hatte auch der Bundesrat vorgeschlagen, jedoch in einer separaten Vorlage, die bereits in der Vernehmlassung war und nun relativ spät Eingang in die Vorlage gefunden hat.

Verzichtet hat der Ständerat auf die Festlegung eines Mindestunterhalts. Ein solcher, der dann auch zu bevorschussen wäre, wäre unfair gegenüber armen Familien, die sich ohne Staatshilfe solidarisch durchschlagen, sagte der Sprecher der Rechtskommission, Stefan Engler (Graubünden, cvp.).

Das Problem der Mankoteilung bleibt ungelöst

Jü. · Reicht das Einkommen nach einer Scheidung nicht für zwei Haushalte, trägt nach heutigem Recht der Empfänger der Unterhaltszahlungen die Last des Fehlbetrages – das sogenannte Manko. Diese Person, heute ist es (noch) oftmals die Mutter, die die Betreuung der Kinder übernimmt, muss deshalb in aller Regel Sozialhilfe beanspruchen.

Mit der Revision des Unterhaltsrechts sollte diese Ungerechtigkeit beseitigt und das Manko auf beide

Elternteile aufgeteilt werden. Weil die gleichmässige Aufteilung des Fehlbetrags jedoch das Sozialhilferecht und damit den Kompetenzbereich der Kantone tangiert, musste davon abgesehen werden, dieses Anliegen in die Revision des Unterhaltsrechts aufzunehmen.

Mit einer Motion aus dem Nationalrat, die verlangte, diese Kompetenzen durch eine Verfassungsrevision dem Bund zuzuteilen, sollte sich dies ändern. Der Ständerat lehnte die Motion jedoch mit 22 zu 19 Stimmen knapp ab. Bundesrätin Simonetta Sommaruga argumentierte erfolglos, dass somit nur die betreuende Person «Pech gehabt» hätte und allenfalls gar Rückzahlungen der Sozialhilfe leisten müsse, komme sie einmal wieder zu Geld. Letztlich dürften jedoch föderalistische Argumente für die Ablehnung den Ausschlag gegeben haben sowie die Tatsache, dass andernfalls beide Elternteile Sozialhilfe beanspruchen müssten. Zudem würde der Leistungswille der Unterhaltspflichtigen kaum gesteigert.